

NOONSONG E. V. - VEREINSSATZUNG

Präambel

*Tradition ist die Weitergabe des Feuers
und nicht die Anbetung der Asche*

Gustav Mahler

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *NoonSong* e.V. und hat seinen Sitz in Berlin.*

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 AO, was sich in der Pflege der professionellen, vokalen Ensemble-Musik und ihrer konzeptionellen Einbindung in einen liturgischen Rahmen nach dem Vorbild der englischen Tradition des Evensong ausdrückt.

Das musikalische Erbe des mitteleuropäischen Kulturkreises soll durch die Erforschung, Aufführung und Dokumentation - zum Beispiel von in Vergessenheit geratenen Vokalwerken - erhalten und in einen zeitgemäßen ganzheitlich-lebendigen Kontext gesetzt werden. Ein besonderes Anliegen besteht darin, die bedeutende, jedoch in Vergessenheit geratene vokale Kunstmusik-Tradition zu beleben und gleichzeitig-Kirche neu zu erleben. Weiterhin setzt sich der Verein dafür ein, die Ensemblesmusik aus dem Bereich der "Ernstesten Musik" zur Belebung eines Dialoges zwischen den Religionen wie auch zwischen den Kulturen zu fördern.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

1. Entwicklung, Etablierung und Pflege einer Tradition des NoonSong.
 2. Förderung von Projekten und Veranstaltungen zur Alten Vokalmusik.
 3. Förderung von Projekten mit Werken und Mitwirkenden aus verschiedenen Religionen, insbesondere aus den jüdischen und christlichen Glaubensrichtungen. Dies kann auch durch die Vergabe von Kompositionsaufträgen geschehen.
- (2) Der Verein kann sich zur Umsetzung der Vereinszwecke professioneller Vokalensembles bedienen. Er kann zur Förderung der Aufgaben vertragliche Bindungen insbesondere zu Kirchengemeinden eingehen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

§ 3 Finanzielle Mittel

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- (2) Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Tätigkeit des Vereins werden im Wesentlichen aufgebracht durch
 1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Spenden, Sponsorengelder und sonstige Zuwendungen,
 3. Erträge aus Veranstaltungen und Honorare
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich in einer schriftlichen Beitrittserklärung zur regelmäßigen Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen eine schriftlich zu erfolgende Ablehnung kann der Beitrittswillige binnen eines Monats Einspruch erheben; die Entscheidung hat dann die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Entscheidung über seine Höhe trifft die Mitgliederversammlung.
- (2) Für verschiedene Gruppen von Mitgliedern können unterschiedlich hohe Beiträge bestimmt werden. Jedes Mitglied kann eine höhere Beitragspflicht im Aufnahmeantrag übernehmen oder mit dem Vorstand in anderer Form vereinbaren.
- (3) Der Beitrag ist wahlweise viertel-, halb- oder jährlich zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod,
 2. Austritt aus dem Verein,
 3. Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Quartales unter Einhaltung einer monatlichen Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt. Zuvor ist das Mitglied vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss binnen eines Monats Einspruch erheben; die Entscheidung hat dann die Mitgliederversammlung. Hat ein Mitglied trotz Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen
 - 1. Vorsitzender
 - 2. stellvertretender Vorsitzender
 - 3. Schatzmeister
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (3) Entscheidungen über die Durchführung von Konzertveranstaltungen und Konzertreisen gemäß § 2, Satz 2, Nr. 2 trifft der gesamte Vorstand. Im Übrigen regelt der Vorstand seine Geschäftsverteilung selbst in einer ergänzenden Geschäftsordnung (siehe auch § 17).
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand ist nach Einladung aller Mitglieder beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Sofern der künstlerische Leiter des Vokalensembles sirventes berlin nicht Mitglied des Vorstandes ist, hat er dennoch das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Für Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit empfohlen werden, eigenständig vorzunehmen und umzusetzen.

§ 9 Vertretung

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Wählbarkeit

- (1) Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann jedes geschäftsfähige Vereinsmitglied werden.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist bei gleichzeitiger Neuwahl möglich. Beim Ausscheiden oder bei längerer Verhinderung eines gewählten Vorstandsmitglieds ist der Vorstand

berechtigt, ein anderes wählbares Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Sie muss allen Vereinsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens ein Mal jährlich zusammen und ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Zehntel der Vereinsmitglieder oder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich verlangen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. Bericht des Schatzmeisters,
3. Bericht des Rechnungsprüfers,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl von Vorstandsmitgliedern,
6. Wahl eines Rechnungsprüfers,
7. Behandlung von Anträgen,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
9. Entscheidungen über Einsprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge und gegen Ausschlussbeschlüsse.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht bis einschließlich dem der Tagung vorangegangenen Jahr nachgekommen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Für Satzungsfragen bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Ein Mitglied kann an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung seine eigenen Angelegenheiten betrifft.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes geleitet, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter.
- (2) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium von bis zu 12 Mitgliedern einsetzen.
- (2) Das Kuratorium unterstützt den Vorstand als beratendes Gremium und im Sinne eines gegenseitigen Austausches in der Erreichung des Vereinszwecks. Die Kuratoriumsmitglieder tragen zur Verbreitung der Idee des NoonSong e.V. bei. Da das Kuratorium darüber hinaus repräsentativen Charakter hat, zeichnen sich alle Kuratoriumsmitglieder durch besondere Erfahrung und große Verbundenheit mit dem NoonSong e.V. aus.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgewählt und für 4 Jahre bestellt.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt 4 Jahre und endet spätestens mit dem Ende der Bestellung als Kuratoriumsmitglied.

Der Vorsitzende des Kuratoriums wird zu den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion eingeladen. Ein Stimmrecht des Kuratoriums im Vorstand besteht nicht.

- (4) Bei der Auswahl neuer Kuratoriumsmitglieder wird der Vorsitzende des Kuratoriums beratend hinzugezogen. Er ist auch berechtigt, Kandidaten für das Kuratorium vorzuschlagen.
- (5) Das Kuratorium tagt auf Einladung seines Vorsitzenden mindestens einmal jährlich. Der Vorstand wird zu den Sitzungen eingeladen und kann beratend an ihnen teilnehmen.

Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst und haben empfehlenden Charakter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Vorstand hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§ 18 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann auch bestellt werden, wer nicht Mitglied des Vereins ist. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Rechnungsprüfer sein.
- (3) Der Rechnungsprüfer nimmt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Prüfung der Unterlagen des Finanzberichts, der vorhandenen Bücher, Aufzeichnungen und Belege sowie der Kassen und Vermögensbestände vor. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die satzungsmäßige Verwendung der Mittel, jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstandes.

- (4) Die Rechnungsprüfung nach Absatz 3 ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder zusätzlich auch während eines Geschäftsjahres durchzuführen.
- (5) Über das Ergebnis seiner Prüfung erstattet der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins. Die Abstimmung kann durch Brief oder E-Mail erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Religion oder der Förderung von Kunst und Kultur. Die Auswahl des Empfängers trifft der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.